

Satzung
der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 26.03.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 26. März 2025 folgende Fassung der Satzung vom 10. März 1999, zuletzt geändert am 28. November 2024, beschlossen:

§ 1 Berufsvertretung - Rechtsstellung - Sitz

- (1) Die Tierärztekammer des Saarlandes ist die öffentliche Berufsvertretung aller saarländischen Tierärzte.
- (2) Die Tierärztekammer des Saarlandes ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (3) Sitz der Tierärztekammer des Saarlandes ist Saarbrücken.
- (4) Der Ort der Geschäftsstelle der Tierärztekammer des Saarlandes wird durch die Vertreterversammlung bestimmt.

§ 2 Aufgaben

Die Tierärztekammer des Saarlandes nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das Saarländische Heilberufekammergesetz übertragen sind und die sie nach diesem Gesetz wahrzunehmen berechtigt ist.

§ 3 Mitglieder

- (1) Pflichtmitglieder der Tierärztekammer des Saarlandes sind alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte, die im Saarland ihren Beruf ausüben.
- (2) Tierärzten, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, steht der freiwillige Beitritt offen.
- (3) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen, können freiwillige Mitglieder bleiben.
- (4) Mitglieder, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Kammer angehören. Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Kammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender beruflicher Tätigkeit im Saarland erlischt, werden Mitglied der Tierärztekammer des Saarlandes.
- (5) Tierärzte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Saarland im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind von der Mitgliedschaft befreit, so lange sie in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie sind verpflichtet, ihre Berufsausübung der Tierärztekammer des Saarlandes unter Vorlage der für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen anzuzeigen. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige.

§ 4 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Jeder Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11. März 1998 hat sich bei der Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

Das Mitglied hat innerhalb von zwei Wochen die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes und der Niederlassung anzuzeigen. Die Nichtbeachtung der Melde- und Anzeigepflicht stellt eine Berufspflichtverletzung dar.

(2) Von der Kammer an die meldepflichtigen Tierärzte übersandten oder ausgehändigten Meldeformulare sind innerhalb von 14 Tagen vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

(3) Das Nähere regelt die Meldeordnung.

§ 5 Organe

Selbstverwaltungsorgane der Tierärztekammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung und Wahlperiode der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den nach §§ 9 ff. des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung und der Wahlordnung der Tierärztekammer des Saarlandes gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Tag, der der Konstituierung der neugewählten Vertreterversammlung vorangeht.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Tierärztekammer des Saarlandes, insbesondere über

1. die Satzung,
2. die Geschäftsordnung,
3. die Berufsordnung,
4. die Weiterbildungsordnung,
5. die Schlichtungsordnung,
6. die Satzungen der Sterbeumlagekasse und sonstiger sozialer Einrichtungen,
7. die Beitragsordnung,
8. die Verwaltungsgebührenordnung,
9. die Wahlordnung,
10. die Meldeordnung,

11. die Haushalts- und Kassenordnung,
12. die Vorschläge der Kammer für die nichtrichterlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
13. die Feststellung des Haushaltsplanes,
14. die Entlastung des Kammervorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
15. das Statut zur Verleihung des Ehrenzeichens der Tierärztekammer des Saarlandes,
16. die Wahrnehmung aller ihr sonst durch das Heilberufekammergesetz, durch Rechtsverordnung, durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 11 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und der in dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann sie weitere Ausschüsse bilden.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Zur Fristwahrung genügt die Eingabe der Einladung zur Post oder die Absendung per elektronischer Datenübermittlung.

(2) Ist der Präsident verhindert, wird die Vertreterversammlung vom Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom ältesten Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Die Vertreterversammlung ist auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen.

(4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese kann zu Beginn der Sitzung geändert bzw. ergänzt werden. Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin der Vertreterversammlung schriftlich beim Einberufenden eingegangen sein. Die Vertreterversammlung beschließt über die Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung.

(5) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung wird die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung eingeladen.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch das Saarländische Heilberufekammergesetz oder durch Satzung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

(7) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf an der Beschlußfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluß ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.

(8) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit die Vertreterversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes beschließt.

(9) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu fertigen.

(10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse der Tierärztekammer des Saarlandes sind

1. der Finanzausschuss,
2. der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. der Ausschuss für Berufs- und Standesrecht,
4. der Schlichtungsausschuss/Schiedsgericht,
5. der Sozialausschuss
6. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
7. der Ausschuss für Nutztiere und Tierseuchen,
8. der Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene,
9. der Ausschuss für Tierschutz,
10. der Ausschuss für Ausbildung und Prüfung der Tiermedizinischen Fachangestellten.

Sie werden für die Dauer einer Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Den Ausschüssen nach Abs. 1 gehören mindestens drei Mitglieder an. Aus der Reihe der Mitglieder der Ausschüsse wird jeweilig der Vorsitzende gewählt.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die tierärztliche Weiterbildung richtet sich nach der Weiterbildungsordnung

(4) Die Geschäftsführung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung dieser Satzung und der Geschäftsordnung, es sei denn, die Vertreterversammlung faßt anderslautende Beschlüsse.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes bzw. von diesem beauftragte Personen können an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Vertreterversammlung.

(7) Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse zu Punkten fassen, die ihnen von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand überwiesen wurden oder für die sie aufgrund des Heilberufekammergesetzes oder der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungen zuständig sind. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

(8) Für die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 gebildeten weiteren Ausschüsse gelten die Regelungen der Absätze 2 - 7 entsprechend.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung den Vorstand in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung. § 8 Abs. 7 findet keine Anwendung. Wird die Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben Mitglieder der Vertreterversammlung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes fort. Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Tierärztekammer des Saarlandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
3. Ausführung der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben,
4. Aufstellung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen des § 15 Saarländisches Heilberufekammergesetz und der Haushalts- und Kassenordnung
5. Aufstellung der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts,
6. Überwachung der Haushaltsführung,
7. Durchführung der Berufsaufsicht mit Ausnahme der Durchführung berufsgerichtlicher Verfahren,
8. Antragstellung auf Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren,
9. Erteilung von Rügen gemäß § 32 Saarländisches Heilberufekammergesetz,
10. Personalangelegenheiten,
11. Führung der Mitgliederverzeichnisse.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder bzw. Angehörige der Vertreterversammlung übertragen.

(3) Um die Befolgung der von der Vertreterversammlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben beschlossenen Satzungen und sonstigen Bestimmungen zu erzwingen, kann der Vorstand gegen Mitglieder ein Zwangsgeld bis zu 1.500 € verhängen.

(4) Zur Aufklärung von Berufspflichtverletzungen können Kammermitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe vorgeladen werden. Den Vorladungen ist Folge zu leisten.

(5) Der Vorstand hat einem rechtswidrigen Beschluß der Vertreterversammlung zu widersprechen. Einem Beschluß, der für die Kammer von Nachteil ist, kann er widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 Saarländisches Heilberufekammergesetz vom 11.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Vorstand ist Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist einzuberufen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu fertigen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Vertreterversammlung bedarf.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vizepräsident ist sein ständiger Vertreter. Ist auch er verhindert, kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Der Präsident vertritt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte der Tierärztekammer des Saarlandes. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden, dem er in jeder Sitzung über die wesentlichen Geschäftsvorgänge Bericht erstattet. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu geben.

(3) Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Fällen auch solche Entscheidungen zu treffen, die dem Vorstand oder der Vertreterversammlung zustehen. Diese Entscheidungen sind vorläufig und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes oder der Vertreterversammlung. Die Genehmigung ist in der auf die Entscheidung des Präsidenten folgenden

Sitzung einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Entscheidung rückgängig zu machen.

(4) Der Präsident ist ständiger Delegierter der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die nicht öffentlichen Inhalte der Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer Aufwendungen, insbesondere Barauslagen. Der Umfang dieser Ansprüche wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan wird gem. § 15 Abs. 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz vom 11. März 1998 in der jeweils gültigen Fassung vom Vorstand erstellt und von der Vertreterversammlung vor Ablauf des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt.

(3) Die Jahresrechnung ist unter Einbeziehung der Buchführung von dem Finanzausschuß der Tierärztekammer des Saarlandes zu prüfen und bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres der Vertreterversammlung vorzulegen. In dem Prüfungsvermerk muß auch angegeben werden, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

(4) Das Nähere regelt die Haushalts- und Kassenordnung.

§ 16 Beiträge, Gebühren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Tierärztekammer des Saarlandes von den Mitgliedern nach Berufsgruppen zu staffelnde Beiträge.

Der Jahresbeitrag ist als Gesamtsumme bis zum 30. April des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbracht werden, erhebt die Tierärztekammer des Saarlandes Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung. Anfallende Zinsen und Auslagen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Geschäftsstelle

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung unterhält die Tierärztekammer des Saarlandes eine Geschäftsstelle.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Präsident.

(3) Der Kassenführer wird von der Vertreterversammlung bestimmt. Die sonstigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand bestellt.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsbestimmungen nach § 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden der Vertreterversammlung geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung mindestens 4 Wochen vor einer Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 19 Bekanntmachungen

Satzungen und Ordnungen der Tierärztekammer des Saarlandes sind im Deutschen Tierärzteblatt zu veröffentlichen. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 20 Gleichstellungsregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 25. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 28. November 2024

Dr. Arnold Ludes
Präsident